

18.03.02

A - G - U

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entschlieung des Bundesrates zu einer nderung des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes (Verlngerung der bergangsfrist in § 45 Abs. 1)

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 13. Mrz 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zu einer nderung des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes (Verlngerung der bergangsfrist in § 45 Abs. 1)

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung der
Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Rudolf Bhmeler

**Entschließung des Bundesrates
zu einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes**

(Verlängerung der Übergangsfrist in § 45 Abs. 1)

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes des Bundes vom 14. Mai 1998 in die Wege zu leiten mit dem Ziel, die Übergangsvorschrift des § 45 Abs. 1 so zu ändern, dass an Stelle des 1. Juli 2001 der 01.01.2005 tritt.

Begründung:

Das Inkrafttreten der Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel am 1. Juli 2001 hat zu erheblichen Problemen geführt, weil mehrere Schaderreger wegen fehlender Mittel nicht mehr bekämpft werden können. Dem Schutz von Kulturpflanzen, wie ihn sowohl die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als auch das Pflanzenschutzgesetz des Bundes als Zweck vorsehen, kann damit in diesen Fällen nicht mehr Rechnung getragen werden.

Am größten ist das Problem bei Gemüsekulturen und im Obstbau. Trotz der Genehmigungen nach § 18 a und § 18 b des Pflanzenschutzgesetzes bestehen nach wie vor erhebliche Lücken, die es schnellstmöglich zu schließen gilt.

Insbesondere auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz kann nicht akzeptiert werden, dass bestimmte Kulturen in Deutschland auf Grund fehlender Pflanzenschutzmittel nicht angebaut werden können, andererseits aber die entsprechenden Produkte aus anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden dürfen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, deren Anwendung in Deutschland verboten ist. Dies ist weder dem Verbraucher noch dem Landwirt zu vermitteln.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg hat zum Ziel, dass durch die Verlängerung der Übergangsvorschrift in § 45 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes die zur Zeit bestehende erhebliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber Produzenten aus anderen Mitgliedstaaten der EU entschärft wird.

Mit der vorgesehenen Regelung wird den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugerbetrieben die Möglichkeit gegeben, die vom Markt geforderten Produkte aus heimischem Anbau weiterhin anbieten zu können.

